



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesrätin
Renate Hötte
50663 Köln

Empf. 20. Juli 2016
LR' in 2

15 . Juli 2016
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
34-48.13.01

nachrichtlich:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herrn Ersten Landesrat
Dr. Georg Lunemann
48133 Münster

RRin Kahle
Telefon 0211 871-2468
Telefax 0211 871-162468
hanna.kahle@mik.nrw.de

Kostenerstattung für Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

Sehr geehrte Frau Hötte,

ich komme zurück auf unser Gespräch über das Thema „Kostenerstattungspflicht für Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII“, das wir am 2. Juni 2016 gemeinsam mit dem Kämmerer des LWL, Herrn Dr. Georg Lunemann, geführt haben.

Lassen Sie mich zunächst den Sachverhalt darstellen, der Grundlage meiner Bewertung ist:

Es besteht Uneinigkeit zwischen Ihnen und Ihren Mitgliedskörperschaften über die Kostenträgerschaft für die Integrationshilfen. Während Ihre Mitgliedskörperschaften die Kostenträgerschaft bei Ihnen sehen, sind Sie sich mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) als auch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände darin einig, dass die Kosten für die Integrationshilfen von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu tragen sind.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstengwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Tatsächlich übernehmen zurzeit auch Ihre Mitgliedskörperschaften die anfallenden Kosten, rechtsverbindlich geklärt wird die Frage der Kostenträgerschaft allerdings erst in einem zurzeit anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwischen Ihnen und der Stadt Köln.

Dieses Klageverfahren ist auch Grundlage für eine von Ihnen gegenüber allen Mitgliedskörperschaften abgegebene Garantieerklärung aus Dezember 2015. Darin hat sich der LVR verpflichtet, seinen Mitgliedskörperschaften rückwirkend ab dem Schuljahr 2012/2013 und unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung die Aufwendungen für Integrationshilfen zu erstatten, sofern der LVR im Rechtsstreit mit der Stadt Köln letztinstanzlich unterliegen sollte. Die Kosten für Integrationshilfen im Verbandsgebiet und damit Ihr Erstattungsrisiko im Falle eines Unterliegens belaufen sich nach Ihrer Schätzung zurzeit auf rund 100 Mio. Euro pro Jahr.

Das aus dem Verfahren und Ihrer Garantieerklärung resultierende Risiko bilden Sie - erstmals mit dem Jahresabschluss 2014 - in Ihrem Haushalt in Form einer Rückstellung ab. Für den Doppelhaushalt 2015/2016 haben Sie jährlich 55 Mio. Euro für mögliche Kostenerstattungspflichten eingeplant, die in die Rückstellung einfließen. Letztlich hat dieses Vorgehen zur Folge, dass Ihre Mitgliedskörperschaften bis zur gerichtlichen Klärung zusätzlich belastet werden, nämlich zum einen unmittelbar für die Kosten für Integrationshilfen und zum anderen zur Finanzierung der Rückstellung über die Landschaftsumlage.

Dazu gebe ich folgende haushaltsrechtlichen Hinweise:

Die Frage, ob der LVR für den Fall des Unterliegens im Rechtsstreit mit der Stadt Köln und mit Rücksicht auf die dann eintretenden Erstattungspflichten eine Rückstellung bildet oder nicht, unterliegt einer Einschätzungsprärogative des Verbandes. Der Verband muss in eigener Verantwortung die Entscheidung treffen, ob er vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens und der Höhe der möglichen Erstattungspflicht eine Drohverlustrückstellung zu bilden hat oder ob im Hinblick auf die einheitlichen rechtlichen Bewertungen des Fachministeriums und der kommunalen Spitzenverbände das Prozessrisiko bilanziell verneint werden darf. Haushaltsrechtlich sind beide Alternativen vertretbar.



Sofern es der Verband für geboten betrachtet, das Risiko in Form einer Rückstellung im Haushalt abzubilden, muss diese Rückstellung ihrer Höhe nach den erwarteten Aufwendungen der Kostenerstattungspflicht entsprechen. Eine lediglich teilweise Abbildung eines im Übrigen bejahten Risikos dürfte haushaltsrechtlich nicht vertretbar sein.

Sollten Gründe eintreten, die künftig die Bildung von Rückstellungen für die zu erwartenden Aufwendungen der Kostenerstattungspflicht entbehrlich machen, müssten infolge der einheitlich vorzunehmenden Risikobewertung die bisher gebildeten Rückstellungen aufgelöst werden.

Allerdings besteht gleichwohl und ganz unabhängig vom Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts gerade im Hinblick auf die Garantieerklärung die Möglichkeit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber Ihren Mitgliedskörperschaften. Diese Zahlungsverpflichtung könnte in ihrer Höhe für den LVR geradezu existenzgefährdend sein. Deshalb halte ich die ertrags- und umlagewirksame Auflösung der bereits gebildeten Rückstellungen nur für vertretbar, wenn die von Ihnen gegenüber Ihren Mitgliedskörperschaften abgegebene Garantieerklärung durch eine gegenseitige Erklärung ersetzt wird: Danach würde sich der LVR weiterhin gegenüber jeder Mitgliedskörperschaft verpflichten, ihr den Aufwand für Integrationshilfen ab dem Schuljahr 2012/13 zu erstatten. Im Gegenzug würde sich jede Mitgliedskörperschaft verpflichten, dem LVR den Anteil seines gesamten Erstattungsaufwands zu ersetzen, der ihrem Anteil am Umlageaufkommen des LVR entspricht. Insofern setzt die Lösung gleichlautende verbindliche Erklärungen aller Mitgliedskörperschaften dem LVR gegenüber voraus.

Eine wirtschaftliche Betrachtung zeigt, dass diese gegenseitige Vereinbarung interessengerecht wäre. Ohnehin wäre letztlich der Aufwand des Verbandes in jedem Fall von seinen Mitgliedskörperschaften zu tragen - entweder unmittelbar, indem sie die Kosten vor Ort übernehmen, oder mittelbar, indem sie den Aufwand des LVR über die Umlage refinanzieren.

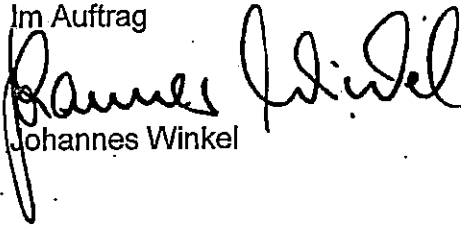
Eine solche Vorgehensweise, die Ihren Mitgliedskörperschaften eine auch nur vorübergehende Doppelbelastung ersparen würde, sollte wegen ihrer Bedeutung mit ausdrücklicher Billigung der jeweiligen Vertretung erfolgen.



Ich bitte Sie, das weitere Verfahren in Ihrem Verband zu beraten und mich über Ihr Vorgehen auf dem Laufenden zu halten. Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Johannes Winkel